



Stand: März 2012

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Auf den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten finden ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und auch durch vorbehaltlose Bestätigung und Ausführung der Lieferung nicht Vertragsinhalt. Sie müssen vielmehr - ebenso wie jede sonstige abweichende Vereinbarung - von uns, der Josef Emmerich Pumpenfabrik GmbH, Hönningen-Liers, bestätigt werden.
- 1.2. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages sind in dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag und diesen Bedingungen niedergelegt.
- 1.3. Alle für das Zustandekommen und die Ausführung des Vertrages erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen, wie insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, können entweder schriftlich erfolgen oder auf elektronischem Wege erstellt, übermittelt und ausgetauscht werden. Mündliche Erklärungen sind nur insoweit wirksam, als sie in einer dieser Formen bestätigt werden. Für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung bestimmt jede Partei eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der jeweils anderen Partei mit. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die Partei abgeschlossen hat. Elektronisch oder digital erstellte Urkunden stehen schriftlichen Urkunden gleich.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Abschluss und Inhalt des Vertrages, Rücktritt

- 2.1. An unsere Bestellung sind wir für den Zeitraum von zwei Wochen gebunden; der Lieferant kann sie nur innerhalb dieser Frist annehmen, anderenfalls gilt die Bestellung als erloschen. Maßgeblich für die Bestellung ist der Inhalt unseres Bestellschreibens und etwaiger Ergänzungen.
- 2.2. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht noch weiter verwendet oder vervielfältigt werden. Alle Unterlagen sind ausschließlich für die Durchführung unserer Bestellung zu verwenden und nach dessen Abwicklung - einschließlich etwa angefertigter Kopien - unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie endet erst und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 2.3. Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Bestellungsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 2.4. Neben den im Gesetz geregelten Fällen steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auch in folgenden Fällen zu, sofern diese nicht bereits bei Vertragsschluss erkennbar waren: höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen sowie dann, wenn uns bekannt wird, dass der Lieferant nicht kreditwürdig ist und deshalb unser Leistungsanspruch gefährdet erscheint. Entsprechendes gilt bei Brandschäden und anderen Betriebsbeeinträchtigungen, wenn sie nicht vorhersehbar waren und nicht durch zumutbare Aufwendungen überwunden werden können. In solchen Fällen sind Ansprüche auf Schadenersatz ausgeschlossen.

3. Lieferung

- 3.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt zu uns „frei Haus“, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Uns ist bei jeder Lieferung in doppelter Ausfertigung eine Versandanzeige unter Angabe der Auftragsnummer,

des genauen Inhaltes der Lieferung unter Angabe von Stückzahl, Maß und Gewicht und dergl. spätestens am Tage der Auslieferung der Ware zuzusenden. Sie muss so rechtzeitig – per Post, Fax oder E-Mail - aufgegeben werden, dass sie uns vor Eingang der Sendung erreicht. Der Lieferung selbst ist der Lieferschein beizulegen.

- 3.3. Unsere Bestellnummer und - soweit vorhanden – die Abteilung sind durch den Lieferanten in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben. Unterlässt er dies, so sind dadurch verursachte Verzögerungen nicht von uns zu vertreten.
- 3.4. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert der Bestellung. Betrifft der Lieferverzug nur einen Teil der Bestellung, so berechnet sich die Verzugsentschädigung aus dem Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben uns vorbehalten; entsprechend ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beinhaltet nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart wird, beinhaltet der Preis die Lieferung „frei Haus“. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.
- 4.2. Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten, wenn unsere Bestellnummer darin enthalten ist. Bei deren Fehlen gilt Ziffer 3.3. Satz 3 entsprechend.
- 4.3. Falls nichts Besonderes vereinbart ist, werden die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bezahlt. Für die Bezahlung der Rechnung sind die von uns ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend.
- 4.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu; werden jedoch die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig.

5. Mängel

- 5.1. Wir werden die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen prüfen. Die Rüge festgestellter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von einer Woche nach Lieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung erhoben wird.
- 5.2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Entsprechend können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Bei der Mängelbeseitigung sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant in Verzug kommt sowie in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt vollumfänglich der Lieferant.
- 5.3. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Unser Recht auf Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bleibt uns ausdrücklich und unbeschränkt vorbehalten.
- 5.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

6. Produkthaftung

- 6.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2. Im Rahmen der Haftung nach Ziffer 6.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, unsere etwaigen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 823, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich bei einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir unterrichten den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal 10 Mio. € pro Personen-/Sachschaden bis zum Ablauf der jeweiligen Mängelverjährung aufrechtzuerhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

7. Patente

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass bei Ausführung des Auftrages Patente und andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2. Werden wir von einem Dritten wegen Patent-/Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten einen Vergleich oder sonstige Vereinbarungen mit dem Dritten abzuschließen.
- 7.3. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns an diesen Sachen das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Wir gelten damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Miteigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Sache (einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Vermischung unserer Sachen mit anderer, nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sache (einschl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant uns bereits heute das anteilmäßige Miteigentum an dem durch die Vermischung entstehenden neuen Gegenstand und es gilt als vereinbart, dass der Lieferant das Allein-/Miteigentum für uns verwahrt.
- 8.2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für das Herstellen der von uns bestellten Ware einzusetzen. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, unsere Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und tritt uns bereits jetzt etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an unseren Werkzeugen führt der Lieferant rechtzeitig und auf eigene Kosten durch. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet.
- 8.3. Soweit unsere Sicherungsrechte nach Ziffer 8.1. den Einkaufspreis aller unser noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, werden wir dem Lieferanten auf sein Verlangen Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

9. Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen sowie die vollständige oder teilweise Weitergabe unserer Bestellung an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

10. Zweckentfremdung von Bestellungen

Die Benutzung erteilter Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

11. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Käufer/Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Hönningen-Liers. Gerichtsstand sind die für unseren Sitz zuständigen deutschen Gerichte, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

12.2. Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsaufträgen - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.